

Gottesdienste beiwohnen durfte, Versammlungen in Wäldern und auf hohen Bergen stattfanden. Dorthin kamen entweder von ihren Kirchen vertriebene Geistliche, um zu predigen, zu taufen und zu trauen, oder es kamen Pastoren aus Sachsen und Brandenburg, welche mit eigener Lebensgefahr ihren schlesischen Glaubensbrüdern diese Liebesdienste erwiesen. Meist naheten sich die Bewohner der bedrängten Ortschaften nur bewaffnet, weil sie überall Späher und Angeber zu fürchten hatten.

Mit dem Jahre 1707 aber begannen sich neue Hoffnungen in den Herzen der Evangelischen zu regen, da die Ultranstädter Convention, welche der König Karl XII. von Schweden mit dem Kaiser Joseph I. geschlossen hatte, auch den Bewohnern der Erbfürstenthümer Freiheiten in Betreff ihrer Religionsübung gewährte. Besonders war es §. 3. dieses Vertrages, der zu ihren Gunsten lautete. Dasselbst heißt es:

„In denen Dertern aber, wo das öffentliche Religionsexercitium
 „der Augsburgerischen Confession verboten ist, soll Niemandem
 „verwehret werden, den Gottesdienst friedlich und bescheiden in
 „seinem Hause für sich, seine Kinder und Hausgenossen zu ver-
 „richten, und auch die Kinder in auswärtigen Schulen seiner
 „Religion oder durch Lehrer zu Hause zu unterweisen. Es
 „soll auch kein Augsburgerischer Confessionsverwandter in Schle-
 „sien gezwungen werden, dem katholischen Gottesdienste beizu-
 „wohnen, in ihre Schulen zu gehen, katholisch zu werden, oder
 „katholische Pfarrer zu Ministerial-Altibus (geistlichen Hand-
 „lungen) als Trauen, Taufen, Begraben, das h. Abendmahl
 „halten oder andere dergleichen zu brauchen. Sondern es soll
 „jedermann freistehen, zur Vollziehung ist genannter Handlungen
 „in die benachbarten Dertter, binnen oder außer Schlesien sich
 „zu begeben, wo nemlich das Augsburgerische Religionsexercitium
 „getrieben wird, jedoch daß dem ordentlichen Pfarrer des Orts
 „dasjenige entrichtet werde, wos ihm dessentwegen nach altem
 „Brauche zukommt. Es soll auch den Geistlichen der Augsbur-
 „gischen Confession nicht verwehrt werden, auf Erfordern, ihre
 „unter katholischer Jurisdiction wohnenden Religionsverwandten
 „in ihrer Krankheit zu besuchen, wie auch den Gefangenen und